Standardvertragsklauseln für Datenverarbeitungs-dienste (Standard Contractual Clauses - „SCCs“)

Gültig ab 12.09.2025

Inhaltsverzeichnis

I. Standardvertragsklauseln Allgemeines 3
1. Vertrag 3
2. Vertragliche Transparenzpflichten in Bezug auf den internationalen Zugang und die internationale Übermittlung 3
3. Definitionen 4
4. Rangfolge 4
5. Sonstiges 4

Anhang - Definitionen 4

II. SCCs – Wechsel und Ausstieg 7
1. Informationen 7
2. Wechsel- und Ausstiegsplan 7
3. Einleitung des Wechselvorgangs 8
4. Übergangszeitraum 8
5. Pflichten des Anbieters während des Wechsels 8
6. Pflichten des Kunden 9
7. Datenabruf und -löschung 9
8. Ende des Wechsels 9

Anhang – Wechsel- und Ausstiegsplan 9

III. SCCs - Beendigung 11
1. Beendigung 11
2. Kündigungsprozess 12

IV. SCCs - Sicherheit und Geschäftskontinuität 13
1. Allgemein 13
2. Sicherheit 13
3. Geschäftskontinuität 13

V. SCCs - Sonstiges 13

VI. SCCs - Haftung 14
1. Anwendungsbereich der SCCs 14
2. Unbeschränkte Haftung 14
3. Haftungsausschluss 14

VII. SCCs - Nichtänderung..... 15

Anhang – Datenkategorien, Wechsel- bzw Übertragungsmethode 15

I. Standardvertragsklauseln Allgemeines

1. Vertrag

1.1. Der Kunde und der Anbieter vereinbaren, dass der Anbieter dem Kunden bestimmte Datenverarbeitungsdienste im Sinne des Art 2 Ziffer 8 Data Act (Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 (nachfolgend „Datenverordnung“) in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags zur Verfügung stellt, die unter anderem aus den folgenden Dokumenten besteht (im Folgenden zusammenfassend als "Vertrag" bezeichnet):

A. **Standardvertragsklauseln - Allgemeines**, mit Anhang - **Definitionen** [Link];

B. **SCCs - Wechsel & Ausstieg** [Link], mit Anhang - **Wechsel- und Ausstiegsplan** [Link];

C. **SCCs - Beendigung** [Link];

D. **SCCs - Sicherheit & Business Continuity** [Link];

E. **SCCs - Sonstiges** [Link];

F. **SCCs - Haftung** [Link];

G. **SCCs - Nicht-Änderung** [Link].

H. **Anhang – Datenkategorien, Wechsel- bzw Übertragungsmethoden** [Link]

1.2. Die vorgenannten SCCs sind einzeln und gemeinsam Bestandteil des Vertrages. Jede Bezugnahme auf den Vertrag gilt als Bezugnahme auf diese Dokumente.

1.3. Die Vereinbarung zwischen den Parteien über das Vorstehende geht allen vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand der oben genannten Dokumente vor. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig und wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden, sofern in dem Abschnitt „SCCs - Nicht-Änderung“ nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

2. Vertragliche Transparenzpflichten in Bezug auf den internationalen Zugang und die internationale Übermittlung

2.1. Der Anbieter stellt die untenstehenden Informationen zur Verfügung unter post.at/i/c/agb-brief – „EU-Datengesetz („Data Act“): Online-Register und Informationen zu internationalen Datentransfers“:

A. die Gerichtsbarkeit, der die IKT-Infrastruktur unterliegt, die für die Datenverarbeitung der einzelnen Dienste des Anbieters errichtet wurde; und

B. Eine allgemeine Beschreibung der technischen, organisatorischen und vertraglichen Maßnahmen, die der Anbieter getroffen hat, um einen internationalen staatlichen Zugang zu oder eine internationale staatliche Übermittlung von in der Union gespeicherten nicht-personenbezogenen Daten zu verhindern, wenn ein entsprechender Zugang oder eine entsprechende Übermittlung im Widerspruch zum Unionsrecht oder zum nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats stünde.

3. Definitionen

3.1. Die Definitionen, die in diesem Abschnitt „SCCs - Allgemein“, den anderen Abschnitten sowie den anderen Dokumenten, die Teil des Vertrages sind, verwendet werden und anwendbar sind, sind in dem Anhang „Definitionen“ enthalten.

4. Rangfolge

4.1. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Widersprüchlichkeit zwischen diesen SCCs („SCCs - Allgemein“) und den anderen SCCs einerseits und allen anderen anwendbaren vertraglichen Vereinbarungen, Geschäftsbedingungen oder anderen anwendbaren Vereinbarungen in Bezug auf die Themen dieser SCCs andererseits – einschließlich aller Richtlinien, Informationen, Dokumentationen, Zeitpläne, Exponate, Anhänge oder dergleichen, die sich auf sie beziehen –, haben diese „SCCs - Allgemein“ und die anderen SCCs in Bezug auf die damit verbundenen Themen Vorrang.

5. Sonstiges

5.1. Dieser Vertrag unterliegt dem nationalen Recht der Republik Österreich. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

5.2. Gegenüber Unternehmen wird für sämtliche Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien örtlich vereinbart. Der Anbieter hat in jedem Fall das Recht, auch am allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand eines Empfängers zu klagen.

Anhang - Definitionen

Die folgenden Definitionen in diesen SCC Allgemein, den anderen SCC sowie den anderen Teilen des Vertrages (einschließlich seiner Anhänge), die zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden, haben folgende Bedeutung:

1. **Vertrag** bezeichnet die schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie alle Handlungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Vereinbarung(en), einschließlich, aber nicht beschränkt auf ihre Anhänge;

2. **Anhang** einen Anhang oder eine Anlage auf die in dem Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wird;

3. **Kunde** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 30 der Datenverordnung: eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten eine vertragliche Beziehung eingegangen ist, um einen oder mehrere Datenverarbeitungsdienste in Anspruch zu nehmen.

   Für die Zwecke dieses Vertrages ist dieser Kunde die juristische Person, natürliche Person oder Organisation, mit der der Anbieter ein Rechtsverhältnis in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen durch den Anbieter sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten eingehen möchte, eingeht oder eingegangen ist. Es gibt keine sektorale Beschränkung nach der Datenverordnung, unabhängig davon, ob ein Kunde Teil des privaten, öffentlichen, öffentlich-privaten oder eines anderen Sektors ist;

4. **Daten** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 1 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material;

5. **Datenverordnung:** die Verordnung (EU) 2023/2854 (im Folgenden "Datenverordnung")

6. **Datenverarbeitungsdienst,** wie in Artikel 2 Ziffer 8 der Datenverordnung definiert. Zur leichteren Orientierung: eine digitale Dienstleistung, die einem Kunden bereitgestellt wird und einen flächendeckenden und auf Abruf verfügbaren Netzzugang zu einem gemeinsam genutzten Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentralisierter, verteilter oder hochgradig verteilter Art ermöglicht, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder minimaler Interaktion des Diensteanbieters rasch bereitgestellt und freigegeben werden können.

   Für die Zwecke dieses Vertrages beziehen sich die genannten Datenverarbeitungsdienste auf diejenigen, die vom Anbieter für den Kunden erbracht werden oder zu erbringen sind, wie im Vertrag vereinbart, nicht auf andere Dienstleistungen;

7. **Übernehmender Anbieter** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 34 der Datenverordnung bezeichnet den übernehmenden Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten, wobei der Kunde von der Nutzung der Datenverarbeitungsdienste vom Anbieter zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes derselben Art oder einer anderen Dienstleistung, die von einem solchen anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird, oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur wechselt, einschließlich durch Extrahieren, Transformieren und Hochladen der Daten;

8. **Digitale Vermögenswerte** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 32 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: Elemente in digitaler Form – einschließlich Anwendungen –, für die der Kunde ein Nutzungsrecht hat, unabhängig von der vertraglichen Beziehung mit dem Datenverarbeitungsdienst, den er wechseln möchte;

9. **Exportierbare Daten** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 38 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: die Eingabe- und Ausgabedaten einschließlich Metadaten, die unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung des Datenverarbeitungsdienstes durch den Kunden oder gemeinsam generiert werden, mit Ausnahme der Vermögenswerte oder Daten eines Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten oder Dritter, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen;

10. **Funktionsäquivalenz** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 37 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: die Wiederherstellung – auf der Grundlage der exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte des Kunden – eines Mindestmaßes an Funktionalität in der Umgebung eines neuen Datenverarbeitungsdienstes der gleichen Dienstart nach dem Wechsel, wenn der übernehmende Datenverarbeitungsdienst als Reaktion auf dieselbe Eingabe für gemeinsame Funktionen, die dem Kunden im Rahmen des Vertrags bereitgestellt werden, ein materiell vergleichbares Ergebnis erbringt;

11. **Interoperabilität** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 40 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: die Fähigkeit von zwei oder mehr Datenräumen oder Kommunikationsnetzen, Systemen, vernetzten Produkten, Anwendungen, Datenverarbeitungsdiensten oder Komponenten, Daten auszutauschen und zu nutzen, um ihre Funktionen auszuführen;

12. **Maximale Kündigungsfrist** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d der Datenverordnung und im Sinne der SCCs - Wechsel und Ausstieg, wie zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens vereinbart;

13. **Verbindliche maximale Übergangsfrist** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a der Datenverordnung und im Sinne der SCCs - Wechsel und Ausstieg, wie zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens vereinbart;

14. **Metadaten** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 2 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: eine strukturierte Beschreibung der Inhalte oder der Nutzung von Daten, die das Auffinden eben jener Daten bzw. deren Verwendung erleichtert;

15. **Mindestzeitraum für den Datenabruf** im Sinne von Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g der Datenverordnung und wie sie unter den SCCs - Wechsel und Ausstieg näher definiert ist, wie zwischen den Parteien im Rahmen des Abkommens vereinbart;

16. **Nicht personenbezogene Daten** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 4 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: " Daten, die keine personenbezogenen Daten sind;

17. **Lokale IKT-Infrastruktur** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 33 der Datenverordnung. Zur einfachen Orientierung): IKT-Infrastruktur und Rechenressourcen, die im Eigentum des Kunden stehen oder vom Kunden gemietet oder geleast werden und die sich im Rechenzentrum des Kunden befinden und von ihm oder einem Dritten betrieben wird bzw. werden;

18. **Sonstige Dienstleistungen** bezeichnet alle professionellen Dienstleistungen jeglicher Art, die vom Anbieter im Rahmen des Vertrags, wie darin definiert, für den Kunden erbracht werden sollen und die keine Datenverarbeitungsdienste sind;

19. **Partei** oder **Parteien** bezeichnet den Kunden oder Anbieter bzw. den Kunden und Anbieter;

20. **Personenbezogene Daten** im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"));

21. **Plan** bezeichnet den Wechsel- und Ausstiegsplan, auf den in den SCCs - Wechsel und Ausstieg Bezug genommen wird und der zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Abkommens vereinbart wurde;

22. **Verarbeitung** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 7 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit Daten oder Datensätzen, wie etwa das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, der Abruf, das Abfragen, die Nutzung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

23. **Anbieter** (oder, wie auch in Artikel 2 Absatz 34 des der Datenverordnung erwähnt, **Quellenanbieter**) bezeichnet den Quellenanbieter von Datenverarbeitungsdiensten, d. h. die juristische Person, mit der der Kunde ein Rechtsverhältnis über die Erbringung von Datenverarbeitungsdiensten und anderen Dienstleistungen durch den Anbieter im Rahmen des Vertrags eingehen möchte, eingeht oder eingegangen ist;

24. **Gleiche Dienstart** wie in Artikel 2 Ziffer 9 der Datenverordnung definiert. Zur leichteren Orientierung: eine Reihe von Datenverarbeitungsdiensten, die dasselbe Hauptziel haben und dasselbe Dienstmodell für die Datenverarbeitung sowie dieselben Hauptfunktionen aufweisen;

25. **Dienstleistungen** bezeichnet sowohl die Datenverarbeitungsdienste als auch alle anderen Dienstleistungen, die von den Parteien im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden;

26. **Servicegebühr** bezeichnet die Gebühren, die der Kunde dem Anbieter als Gegenleistung für die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, wie von den Parteien im Rahmen des Vertrags vereinbart;

27. **Wechsel** im Sinne von Artikel 2 Ziffer 34 der Datenverordnung. Zur leichteren Orientierung: der Prozess, an dem ein Quellenanbieter von Datenverarbeitungsdiensten, ein Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes und gegebenenfalls ein übernehmender Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten beteiligt sind und bei dem der Kunde eines Datenverarbeitungsdienstes von der Nutzung eines Datenverarbeitungsdienstes zur Nutzung eines anderen Datenverarbeitungsdienstes der gleichen Dienstart oder eines anderen Dienstes, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten angeboten wird oder der einem einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten angeboten wird, auch durch Extraktion, Umwandlung und Hochladen der Daten, wechselt;

II. SCCs – Wechsel und Ausstieg

1. Informationen

1.1. Vor der Bestellung der Datenverarbeitungsdienste hat der Anbieter dem Kunden klare Informationen über Folgendes zur Verfügung gestellt:

1.1.1. seine üblichen Servicegebühren und gegebenenfalls Strafen für die vorzeitige Kündigung;

1.1.2. gegebenenfalls Datenverarbeitungsdienste, die einen hochkomplexen oder kostspieligen Wechsel erfordern oder bei denen ein Wechsel ohne erhebliche Eingriffe in die Daten-, Digitalwert- oder Dienstarchitektur unmöglich ist;

1.1.3. gegebenenfalls spezifische Dienste, für die die Verpflichtungen beim Wechsel und beim Austritt nicht gelten.

1.2. Anhang - Datenkategorien, Wechsel- bzw Übertragungsmethoden [Link] beinhaltet:

1.2.1. eine erschöpfende Spezifikation der Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten;

1.2.2. eine erschöpfende Spezifizierung von Datenkategorien, die für den internen Betrieb des Datenverarbeitungsdienstes des Anbieters spezifisch sind und von der Verpflichtung zum Datenexport ausgenommen sind, wenn die Gefahr einer Verletzung der Geschäftsgeheimnisse des Anbieters besteht.

1.2.3. klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Erbringung der Funktionen oder Dienste seitens des Quellenanbieters während der Übergangszeit.

1.3. Das Online-Register des Anbieters mit Datenstrukturen und -formaten, relevanten Standards und offenen Interoperabilitätsspezifikationen für Daten ist unter post.at/i/c/agb-brief – „EU-Datengesetz („Data Act“): Online-Register und Informationen zu internationalen Datentransfers“ verfügbar.

1.4. In Übereinstimmung mit Artikel 30 Absatz 6 der Datenverordnung ist der Anbieter nicht verpflichtet, neue Technologien oder Dienstleistungen zu entwickeln oder digitale Vermögenswerte an einen Kunden oder einen anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten weiterzugeben oder zu übertragen, die: (i) durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind; oder (ii) ein Geschäftsgeheimnis darstellen oder (iii) die Sicherheit und Integrität des Dienstes des Kunden oder Anbieters gefährden.

2. Wechsel- und Ausstiegsplan

2.1. Die Parteien vereinbaren einen Wechsel- und Ausstiegsplan (der "Plan"), der als Anhang in den Vertrag aufgenommen wird und von den Parteien umgesetzt wird. Der Plan muss Folgendes enthalten:

2.1.1. Einzelheiten zur Unterstützung beim Wechsel und Ausstieg, einschließlich der Übertragungsmethoden und -formate sowie der für die Durchführung des Wechselvorgangs erforderlichen Schritte;

2.1.2. der*die vom Anbieter benannte Ansprechpartner*in für die Durchführung des Plans;

2.1.3. eine Schätzung der Zeit, die für den Export und die Übertragung der Daten und digitalen Vermögenswerteaus der Umgebung des ursprünglichen Anbieters benötigt wird;

2.1.4. Einschränkungen und technische Beschränkungen, die dem Anbieter bekannt sind, einschließlich solcher, die sich aus der Speicherung von Daten außerhalb der EU ergeben;

2.1.5. eine Beschreibung der vom Anbieter vorgeschlagenen Prüfmethode, falls Prüfungen durchgeführt werden.

2.2. Auf Verlangen des Kunden muss der Anbieter dem vom Kunden benannten Personal (oder anderen Dritten, die der Kunde bevollmächtigen kann) Informationen zur Verfügung stellen, in denen die relevanten Verfahren erläutert werden.

3. Einleitung des Wechselvorgangs

3.1. Der Kunde hat dem Anbieter unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Monaten bzw. spätestens 2 Monaten vor Vertragsende eine Wechselmitteilung zukommen zu lassen, die den Wechsel einleitet. Wenn der Kunde nur in Bezug auf bestimmte Datenverarbeitungsdienste, Daten oder digitale Vermögenswerte wechseln möchte, muss er dies in der Mitteilung angeben.

3.2. In einer solchen Wechselmitteilung kann der Kunde mitteilen, ob er beabsichtigt:

3.2.1. zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln. In diesem Fall sollte der Kunde die erforderlichen Angaben zum übernehmenden Anbieter machen;

3.2.2. zu einer lokalen IKT-Infrastruktur zu wechseln; oder

3.2.3. nicht zu wechseln, sondern nur die exportierbaren Daten und digitalen Assets zu löschen.

4. Übergangszeitraum

4.1. Die Parteien vereinbaren folgenden Übergangszeitraum für den Wechsel: 30 Kalendertage - einzuleiten nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist von 2 Monaten.

4.2. Für den Fall, dass der Anbieter die vereinbarten verbindlichen maximale Übergangszeitraum nicht einhalten kann, weil dies technisch nicht machbar ist, verpflichtet sich der Anbieter:

4.2.1. den Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung über den Wechsel schriftlich, auch auf geeignetem elektronischem Wege, zu benachrichtigen;

4.2.2. einen alternativen Übergangszeitraum angeben, der sieben (7) Monate nicht überschreiten darf und nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuleiten ist, und

4.2.3. die technische Undurchführbarkeit angemessen zu begründen.

4.3. Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal um einen Zeitraum verlängern, den er für seine eigenen Zwecke für angemessener hält. In diesem Fall muss der Kunde den Anbieter bis zum Ende des ursprünglichen Übergangszeitraums schriftlich, auch auf elektronischem Wege, über seine Absicht informieren und den alternativen Übergangszeitraum angeben.

5. Pflichten des Anbieters während des Wechsels

5.1. Der Anbieter ist verpflichtet, dem Kunden und von ihm autorisierten Dritten sobald der Wechsel beginnt und während seiner gesamten Dauer angemessene Unterstützung zu leisten, damit der Kunde innerhalb des zwingenden maximalen Übergangszeitraums wechseln kann. Zu diesem Zweck muss der Anbieter insbesondere:

5.1.1.. mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Kontinuität des Geschäftsbetriebs aufrechtzuerhalten und die vertragsgemäßen Funktionen oder Dienste fortzusetzen.

5.1.2. für ein hohes Maß an Sicherheit während des Wechsels sorgen, insbesondere für die Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung.

6. Pflichten des Kunden

6.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um einen wirksamen Wechsel zu erreichen. Der Kunde ist verpflichtet und verantwortlich, die Daten und digitalen Vermögenswerte in seinen eigenen Systemen oder in den Systemen des übernehmenden Anbieters zu importieren und zu implementierten.

6.2. Der Kunde oder von ihm autorisierte Dritte, einschließlich der übernehmende Anbieter, sind verpflichtet, die geistigen Eigentumsrechte an allen Materialien, die während des Wechsels vom Anbieter zur Verfügung gestellt werden, sowie die Geschäftsgeheimnisse des Anbieters zu wahren.

7. Datenabruf und -löschung

7.1. Der Kunde kann seine Daten während der vereinbarten Mindestfrist für den Datenabruf von 30 Kalendertagen, beginnend nach Ablauf des vereinbarten (oder alternativen) Übergangszeitraums, abrufen oder löschen.

7.2. Am Ende der vereinbarten Mindestfrist für den Datenabruf und wenn der Wechselvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde, ist der Anbieter verpflichtet, alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt vom Kunden generiert wurden oder sich direkt auf den Kunden beziehen, zu löschen und dem Kunden zu bestätigen, dass er dies getan hat, mit Ausnahme der personenbezogenen exportierbaren Daten, zu deren Speicherung der Anbieter nach EU- oder nationalem Recht verpflichtet ist.

8. Ende des Wechsels

8.1. Sobald der Kunde dem Anbieter mitteilt, dass der Wechsel erfolgreich abgeschlossen ist, ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Beendigung des Vertrags zu informieren. Dies entspricht Ziffer 2.2.in den SCCs - Beendigung. Teilt der Kunde dem Anbieter den erfolgreichen Wechsel oder das Fehlen eines solchen nicht mit, obwohl der Anbieter berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Wechsel vom Kunden erfolgreich abgeschlossen wurde, kann der Anbieter den Kunden um Bestätigung bitten, ob der erfolgreiche Wechsel stattgefunden hat. Wenn der Kunde den erfolgreichen Wechsel nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer solchen Aufforderung bestätigt, wird davon ausgegangen, dass der Wechsel nicht erfolgreich war, und der Vertrag wird nicht gekündigt und zu seinen bestehenden Bedingungen fortgesetzt.

8.2. Wenn der Kunde nicht wechseln möchte, sondern seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte löschen möchte, ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist über die Beendigung des Vertrags zu informieren. Siehe Ziffer 2.3.3. der SCC - Beendigung.

Anhang – Wechsel- und Ausstiegsplan

1. Kontaktdaten

Ansprechpartner*in beim Anbieter für Wechsel und Ausstieg:

Post Business Solutions GmbH
Customer Service Management
Halban-Kurz-Straße 11
1230 Wien
E-Mail: bs.kundenservice@post.at

2. Der Kunde muss in seiner schriftlichen Anfrage folgende Angaben machen:

- Daten, die von der Anfrage betroffen sind, gemäß der vereinbarten Bezeichnung im Anhang - Datenkategorien, Wechsel- bzw Übertragungsmethoden [Link]
- Zieldestination der Daten: Die IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten des Kunden oder ein übernehmender Anbieter, einschließlich relevanter technischer Spezifikationen über den Zielort.
- Ort, an den die Daten exportiert und transportiert werden sollen.

3. Reaktionspflichten des Anbieters auf die schriftliche Anfrage

Der Anbieter wird dem Kunden schriftlich mit den folgenden Informationen antworten:

- Bestätigung der Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten, die während des Wechsels übertragen werden sollen
    - A, mit Metadaten: … im Format …mit Übertragungsmethode …
    - B, mit Metadaten: … im Format … mit Übertragungsmethode …
    - C, mit Metadaten: … im Format … mit Übertragungsmethode …
    - Usw.
- Liste der Kategorien von Daten, die vom Wechsel ausgenommen sind
    - Datenkategorien, die für die interne Funktionsweise des Datenverarbeitungsdienstes des Anbieters spezifisch sind, wenn die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen des Anbieters besteht: …
    - Daten und digitale Vermögenswerte, die durch Rechte des geistigen Eigentums vom Anbieter oder Dritten geschützt sind: …
    - Daten und digitale Vermögenswerte, die Geschäftsgeheimnisse des Anbieters oder von Dritten darstellen: …

4. Bestätigung der zu wechselnden Daten

Der Kunde wird antworten, welche Daten und digitalen Vermögenswerte er während dem vereinbarten (oder alternativen) Übergangszeitraum erhalten möchte.

5. Reihenfolge, Zeitplan und Test

Während dem vereinbarten (oder alternativen) Übergangszeitraum:

- Die geschätzte Zeit für den Export und die Übertragung der ausgewählten Daten und digitalen Vermögenswerte nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist von 2 Monaten beträgt etwa 30 Kalendertage während des Übergangszeitraums. Im Falle der technischen Undurchführbarkeit wird sie 7 Monate nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist von 2 Monaten während dem alternativen Übergangszeitraum nicht überschreiten.
- Beschreibung der vom Anbieter vorgeschlagenen Testmethode:
    - Der Anbieter, wird unter Nutzung seiner Tools und Prozesse den Export und die Übertragung an den vereinbarten Ort mit einem Teil der vereinbarten Daten und digitalen Vermögenswerte testen.
    - Der Kunde wird den Import und die Implementierung der vereinbarten Daten und digitalen Vermögenswerte in seinen eigenen Systemen oder den Systemen des übernehmenden Anbieters testen.
    - Kommt es beim Test oder in den Testergebnissen, ermitteln der ursprüngliche Anbieter und der Kunde, ob diese aus dem Export der vereinbarten Daten und digitalen Vermögenswerte und Übertragungsvorgängen unter Verantwortung des Anbieters herrühren oder ob diese aus den Import- und Implementierungvorgängen unter Verantwortung des Kunden herrühren.

6. Durchführung des Wechsels

- Der Anbieter muss die Daten oder digitalen Vermögenswerte auf elektronischem oder physischem Wege an den vom Kunden angegebenen Ort exportieren und transportieren und der Kunde (oder ein vom Kunden autorisierter Dritter) muss die Daten oder digitalen Vermögenswerte in seine eigenen Systeme oder in die Systeme des übernehmenden Anbieters importieren und implementieren.
- Der Kunde (oder ein vom Kunden autorisierter Dritter) muss die Funktionalitäten in seiner Umgebung oder der Umgebung des übernehmenden Anbieters testen und dem Anbieter alle Probleme dokumentieren, die sich aus (i) der Qualität der exportierten Daten oder digitalen Vermögenswerte oder (ii) unzureichenden Informationen des Anbieters ergeben.
- Der Anbieter hat unverzüglich zu reagieren, damit der Kunde innerhalb des zwingenden maximalen Übergangszeitraums wechseln kann.

Es sind keine Beschränkungen oder technische Einschränkungen in Bezug auf den Wechsel bekannt.

7. Erfolgreicher Wechsel

Sobald der Kunde dem Anbieter mitteilt, dass der Wechsel erfolgreich abgeschlossen ist, ist der Anbieter verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Beendigung des Vertrages zu informieren. Teilt der Kunde dem Anbieter nicht den erfolgreichen Wechsel oder das Fehlen eines solchen mit, obwohl der Anbieter berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Wechsel vom Kunden erfolgreich abgeschlossen wurde, kann der Anbieter den Kunden um Bestätigung bitten, ob der erfolgreiche Wechsel stattgefunden hat. Wenn der Kunde den erfolgreichen Wechsel nicht innerhalb von 30 Arbeitstagen nach einer solchen Aufforderung bestätigt, wird davon ausgegangen, dass der Wechsel nicht erfolgreich war, und der Vertrag wird nicht gekündigt.

III. SCCs - Beendigung

1. Beendigung

1.1. Der Vertrag gilt zwischen den Parteien als beendet, wenn eines der folgenden Ereignisse vollständig eingetreten ist:

1.1.1. gegebenenfalls nach erfolgreichem Abschluss des Wechselvorgangs ("Ereignis A")., oder;

1.1.2. Am Ende der maximalen Kündigungsfrist, wenn der Kunde nicht wechseln möchte, sondern seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte bei Beendigung des Dienstes löschen möchte ("Ereignis B").

Die Kündigung des Vertrages bei erfolgreichem Abschluss des Wechselvorgangs wird in den Ziffern 2.1. und 2.2. näher ausgeführt und anderweitig geregelt.

1.2. Wenn der Vertrag Kündigungsbedingungen enthält, die dem Gesetz unterliegen, oder verwandte Fälle, wie die hier unten genannten:

a. Eine Vertragspartei beantragt einen Zahlungsaufschub oder eine Vertragspartei wurde für insolvent erklärt;

b. Eine Partei hat eine wesentliche oder sonstige Verpflichtung aus dem Vertrag nicht rechtzeitig erfüllt, was aufgrund des Vertrages oder gesetzlich zu einer Beendigung des Vertrags führt oder führen könnte.;

c. eine Partei einen Eigentümer- oder Kontrollwechsel erlebt hat, der aufgrund des Vertrags oder Gesetzes zur Beendigung des Vertrags führt oder führen könnte,

d. Die Vereinbarung aufgrund eines Verstoßes gegen oder einer Änderung des anwendbaren zwingenden Rechts für nichtig erklärt wird, oder;

e. Ähnliche oder identische Situationen, die vertraglich oder gesetzlich zur Beendigung des Vertrags führen oder führen könnten,

wird der Vertrag zusammen mit den vereinbarten Dienstleistungen und Funktionen nicht gekündigt oder beendet, bevor eine der in den Klauseln 1.1.1. oder 1.1.2. (Ereignisse A oder B) beschriebenen Situationen eindeutig eingetreten ist. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird darauf hingewiesen, dass dies keine Auswirkungen auf andere Rechte oder Rechtsbehelfe hat, die einer Partei gegenüber der anderen Partei zur Verfügung stehen.

In jedem Fall sollte der Kunde den Anbieter über seinen erfolgreichen Wechsel gemäß Ziffer 2.2. informieren.

1.3. Wenn der Abschluss des in Klausel 1.1.1. beschriebenen Wechselvorgangs nicht erfolgreich ist, müssen die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die vorliegende Angelegenheit zu identifizieren und zu lösen, um den Wechselprozess zu verbessern und einen erfolgreichen Abschluss zu erreichen, eine rechtzeitige Datenübertragung zu ermöglichen und die Kontinuität der Dienste aufrechtzuerhalten.

1.3.1. Der Kunde wird nach eigenem Ermessen den übernehmenden Anbieter im Namen des Kunden einbeziehen.

1.3.2. Unbeschadet anderer nach geltendem Recht zur Verfügung stehender Rechtsbehelfe wird der Vertrag nicht gekündigt oder beendet, bevor der Wechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist oder bevor eine entsprechende Entscheidung von einem zuständigen Gericht oder einem von den Parteien gewählten und vereinbarten Forum getroffen wurde.

1.3.3. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Widersprüchlichkeit zwischen diesen Klauseln und einer anderen Kündigungsvereinbarung zwischen den Parteien haben diese Klauseln Vorrang.

2. Kündigungsprozess

2.1. Der erfolgreiche Abschluss des in Ziffer 1.1.1. beschriebenen Wechselvorgangs kann erst erfolgen und gilt als abgeschlossen, wenn

2.1.1. die Kündigungsfrist abgelaufen ist und

2.1.2. der vereinbarte (oder alternative) Übergangszeitraum nach Ablauf der maximalen Kündigungsfrist begonnen hat, und

2.1.3. die Mindestfrist für den Datenabruf nach Ablauf des Übergangszeitraums begonnen hat und

2.1.4. die Datenlöschung nach Ablauf der Mindestfrist für den Datenabruf nach erfolgreichem Abschluss des Wechselvorgangs erfolgreich abgeschlossen wurde.

2.2. Sobald der Kunde dem Anbieter mitteilt, dass der Wechselvorgang erfolgreich abgeschlossen ist, verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden unverzüglich über die Beendigung des Vertrags zu informieren. Benachrichtigt der Kunde den Anbieter nicht über den erfolgreichen Wechsel oder das Fehlen eines solchen, obwohl der Anbieter berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Wechsel vom Kunden erfolgreich abgeschlossen wurde, kann der Anbieter den Kunden um Bestätigung bitten, ob der erfolgreiche Wechsel stattgefunden hat. Wenn der Kunde den erfolgreichen Wechsel nicht innerhalb von 30 Werktagen nach einer solchen Aufforderung bestätigt, wird davon ausgegangen, dass der Wechsel nicht erfolgreich war, und der Vertrag wird nicht gekündigt und zu seinen bestehenden Bedingungen fortgesetzt.

2.3. Wenn der Kunde nicht wechseln möchte, sondern seine exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte gemäß Ziffer 1.1.2. löschen möchte, kann dies nur erfolgen und gilt als abgeschlossen, wenn:

2.3.1. die maximale Kündigungsfrist abgelaufen ist und;

2.3.2. der Kunde den Anbieter aufgefordert hat, die Datenlöschung durchzuführen, woraufhin die Daten erfolgreich gelöscht wurden und dies vom Anbieter bestätigt wurde.

2.3.3. Nach Ablauf der Maximalen Kündigungsfrist verpflichtet sich der Anbieter, den Kunden über die Beendigung des Vertrags zu informieren.

IV. SCCs - Sicherheit und Geschäftskontinuität

1. Allgemein

1.1. In Übereinstimmung mit dem geltenden EU- oder nationalen Recht verpflichtet sich der Anbieter, bei der Erbringung der Dienste die am besten geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Sicherheits- und Resilienzniveau zu gewährleisten, das den von den Diensten ausgehenden Risiken und ihrer beabsichtigten und vernünftigerweise vorhersehbaren Nutzung angemessen ist.

1.2. Des Weiteren verpflichtet sich der Anbieter, während des Wechselprozesses Leistungsstörungen zu vermeiden und die Kontinuität der Dienste aufrechtzuerhalten .

2. Sicherheit

2.1. Ergänzend zu Ziffer 1.1. hat der Anbieter in Übereinstimmung mit dem anwendbaren EU- und nationalen Recht geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass während des Wechselvorgangs ein hohes Sicherheitsniveau aufrechterhalten wird. Dies bezieht sich insbesondere auf die Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung und die fortlaufende Sicherheit der Daten während des Abrufzeitraums.

3. Geschäftskontinuität

3.1. Ergänzend zu Ziffer 1.2. hat der Anbieter insbesondere:

A. mit der gebotenen Sorgfalt zu handeln, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung während des Wechselprozesses weiterhin zu erbringen; und

B. klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Erbringung der Dienste während des Wechselprozesses bereitzustellen.

3.2. Wenn der Anbieter von einem Vorfall zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs betroffen ist oder wahrscheinlich betroffen sein wird, der sich auf den Betrieb des Kunden und die laufende Nutzung der Dienste durch den Kunden auswirken kann, muss der Anbieter geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen solcher Ereignisse zu minimieren und deren Wiederholung zu verhindern. Andere Rechte, die dem Kunden möglicherweise zustehen, die in der Vereinbarung oder nach geltendem EU- oder nationalem Recht vorgesehen sind, bleiben davon unberührt.

V. SCCs - Sonstiges

1.1. Der Anbieter wird dem Kunden den Vertrag vor Unterzeichnung in einer Weise zur Verfügung stellen, die es dem Kunden ermöglicht, den Vertrag zu speichern und zu vervielfältigen.

1.2. Der Anbieter verpflichtet sich, dass alle Informationsrechte, die dem Kunden nach der Datenverordnung im Allgemeinen und diesen SCCs im Besonderen zustehen, rechtzeitig, genau, korrekt, umfassend und, soweit möglich, kontinuierlich erfüllt werden. Diese Informationsrechte sind in den jeweiligen SCCs näher ausgeführt.

1.3. Um den Wechselprozess effektiv zu gestalten, eine rechtzeitige Datenübertragung zu ermöglichen und die Fortführung der Dienstleistungen zugunsten des Kunden zu gewährleisten, müssen die Parteien nach Treu und Glauben zusammenarbeiten. Diese Kooperationsrechte werden in den entsprechenden fachspezifischen Abschnitten dieser SCCs näher ausgeführt.

1.4. Rangfolge: Diese Standardvertragsklauseln sind integraler Bestandteil des Vertrages. Im Falle eines Widerspruchs oder einer Widersprüchlichkeit zwischen diesen SCCs und anderen anwendbaren vertraglichen Vereinbarungen, Geschäftsbedingungen oder anderen (Teilen von) anwendbaren Vereinbarungen – einschließlich aller Richtlinien, Informationen, Dokumentationen, Zeitpläne, Exponate, Anhänge oder Ähnlichem, die sich auf sie beziehen – haben diese SCCs Vorrang.

VI. SCCs - Haftung

1. Anwendungsbereich der SCCs

1.1. Die folgenden Klauseln gelten für Vertragsklauseln in Bezug auf den Datenzugang und die Datennutzung sowie in Bezug auf datenbezogene Pflichten.

2. Unbeschränkte Haftung

2.1. In Fällen, in denen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag von einer Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden, insbesondere, aber nicht beschränkt auf Verstöße gegen die Wechselpflichten- und damit verbundenen Verpflichtungen oder Verletzungen der Vertraulichkeit der Daten des Kunden, haftet diese Partei für alle Schäden ohne Einschränkung. Der vorstehende Satz unterliegt Ziffer 3.1.

2.2. Der Anbieter darf Kundendaten nur für die im Vertrag ausdrücklich beschriebenen Zwecke verwenden, es sei denn, der Anbieter holt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden zur Verarbeitung dieser Daten für bestimmte andere Zwecke ein.

3. Haftungsausschluss

3.1. Der Anbieter haftet nicht für:

A. einen Verstoß gegen seine Verpflichtungenin: (i) Artikel 23 lit d Data Act (Erreichung der funktionalen Gleichwertigkeit); ii) Artikel 29 (schrittweise Abschaffung der Wechselgebühren); oder (iii) Artikel 30 Abs 1 und 3 Data Act (technische Aspekte des Wechsels). Der Haftungsausschluss gilt in allen Fällen (i) – (iii) nur dann, wenn die meisten zentralen Funktionen der Datenverarbeitungsdienste des Anbieters auf die spezifischen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten sind oder wenn alle Komponenten für die Zwecke des Kunden entwickelt wurden und wenn diese Datenverarbeitungsdienste nicht im größeren kommerziellen Maßstab über den Dienstleistungskatalog der Datenverarbeitungsdienste angeboten werden, vorausgesetzt, dass der Anbieter den Kunden vor Abschluss des Vertrags über solche Dienstleistungen darüber informiert, dass die oben aufgeführten Bestimmungen des Data Act für diese Dienstleistungen nicht gelten; oder

B. einen Verstoß gegen die in Kapitel VI des Data Act festgelegten Verpflichtungen (Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten) durch Datenverarbeitungsdienste, die nicht als Vollversion, sondern zu Test- und Evaluierungszwecken und für einen begrenzten Zeitraum bereitgestellt werden.

VII. SCCs - Nichtänderung

1.1. Jede Änderung, Überarbeitung, Aktualisierung, Verbesserung, Ergänzung oder sonstige Veränderung von Vertragselementen, die sich auf die Bereitstellung von Daten beziehen (zusammenfassend als "Änderung" bezeichnet), muss schriftlich erfolgen und bedarf der ausdrücklichen vorherigen gegenseitigen Zustimmung; dies schließt angemessener elektronischer Mittel ein, die die Integrität und Unleugbarkeit des*der Bevollmächtigten von Anbieter und Kunden gewährleisten.

Anhang – Datenkategorien, Wechsel- bzw Übertragungsmethode

Im Folgenden werden pro Produkt des Anbieters die verfügbaren Wechsel- und Übertragungsmethoden und -formate aufgelistet. Des Weiteren werden pro Produkt alle übertragbaren Datenkategorien aufgelistet.

Es gibt keine Datenkategorien, die für die internen Funktionsweise eines Datenverarbeitungsdienstes spezifisch sind und aufgrund einer Verletzungsgefahr von Geschäftsgeheimnissen von den übertragbaren Datenkategorien ausgenommen wurden. Weiters sind keine technischen Beschränkungen oder Einschränkungen sowie keine Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste im Übergangszeitraum bekannt.

Produktname	**Übertragbare Datenkategorien**	**Datenformat**	**Wechsel- bzw Übertragungsmethode**
Bestellerfassung	Scan der Bestellungen	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Digitaler Posteingang	Scan der Eingangspost	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Dokumenten- und Archivdigitalisierung	Scan von Archivdokumenten	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Duale Zustellung	Adressdaten, Personenstammdaten, behördliche elektronische Sendungen	CSV CSV PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
E-Brief	Adressdaten, Personenstammdaten, Sendungsdaten	CSV CSV PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
e-Gehaltszettel	Adressdaten, Personenstammdaten, Gehaltsnachweise	CSV CSV PDF/XML/SAP IDOC	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
EinfachBrief	Druckdaten	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Formularerfassung	Scan von Formularen	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Historische Archive	Scan von Archivdokumenten	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
HybridSign	Signierte Dokumente	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Individualdruck	Druckdaten	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Klickbrief	Druckdaten	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer

Mikrofilmdigitalisierung	Scan von Microfilmen	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Rechnungserfassung	Scan der Eingangsrechnungen	PDF	sFTP - verschlüsselter Filetransfer
Transaktionsdruck	Druckdaten	PDF/AFP/XML	sFTP - verschlüsselter Filetransfer